Kapitalgesellschaften

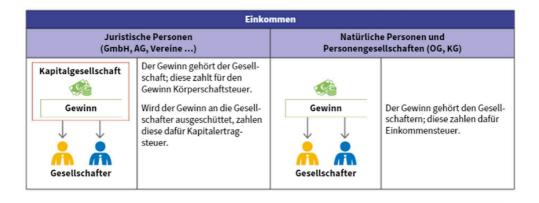
Körperschaften:

- AG
- GmbH

Körperschaften => jursistische Personen

Arten von Steuern			
Ertragsteuern	Substanzsteuern	Verkehrsteuern	Verbrauchsteuern
besteuern den Vermögenszuwachs	besteuern den Besitz	besteuern die Übertragung von Vermögenswerten und Rechten	besteuern den Verbrauch bestimm- ter Sachen
Beispiele: Einkommensteuer Körperschaftsteuer	Beispiele: Grundsteuer Kfz-Steuer	Beispiele: Umsatzsteuer Grunderwerbsteuer	Beispiele: Mineralölsteuer Tabaksteuer Branntwein- steuer

Steuerlehre



Persönliche Einkommensteuer:

• unbeschränkte Steuerplicht

- Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.
- beschränkte Stuerplicht
 - Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben

Prinzipien der Einkommensteuer:

- Periodenprinzip: Zur Berechnung der Einkommensteuer werden die Einkünfte eines Jahres herangezogen.
- Leistungsfähigkeitsprinzip: Bei der Besteuerung werden persönliche Verhältnisse berücksichtigt. Der Tarif ist progressiv: Je höher das Einkommen, desto höher ist der Prozentsatz, welcher der Steuerberechnung zugrunde gelegt wird.

Einkunftsarten:

Einkunftsart	Beispiele	
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Tierzucht mit eigenen landwirtschaftlichen Produkten Jagd	
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit	Freiberufliche Tätigkeiten, wie Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin Steuerberater/in Ziviltechniker/in Hausverwalter/in Aufsichtsratsmitglied	
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Tätigkeiten, die selbständig, wiederholt, mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt und der Allgemeinheit gegenüber erbracht werden	
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Einkünfte als Arbeiter/in, Angestellte/r, Beamter oder Beamtin, Lehrling	
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen	Sparbuchzinsen Dividenden von Aktiengesellschaften GmbH-Gewinnanteile Verkauf von Wertpapieren	
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Einkünfte aus Vermietung von Wohnungen, Grundstücken, Häusern Überlassung von Marken- oder Patentrechten	
7. sonstige Einkünfte	Einkünfte aus Renten privaten Grundstücksverkäufen Spekulationsgeschäften gelegentlicher Vermietung beweglicher Sachen	

Einkunftsart 1 - 3:

- Betriebliche Einkünfte
 - o Einnahmen Ausgaben = Einkunft => Gewinneinkunft

Einkunftsart 4 - 7:

- außerbetriebliche Einkünfte
 - Einnahmen Werbungskosten = Überschusseinkunft

Für Einkünfte, die unter keine dieser sieben Einkunftsarten fallen, ist **keine Einkommensteuer** zu entrichten. Nicht steuerbare Einkünfte sind z. B.:

- Lottogewinne
- Erbschaften
- Schmerzengeld

Gewinneinkünfte

Bei den **Einkunftsarten 1 bis 3** sind die Einkünfte der Gewinn. Dieser wird ermittelt:

Einkünfte = Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben

- Betriebseinnahmen sind alle Zuflüsse von Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind.
- Betriebsausgaben sind Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Überschusseinkünfte

Bei den Einkunftsarten 4 bis 7 werden die Einkünfte ermittelt:

Überschuss = Einnahmen - Werbungskosten

Ausgaben zum Erwerb, zur Sicherung oder zum Erhalt der Einnahmen werden Werbungskosten genannt. Sie mindern – wie die Betriebsausgaben – den Überschuss und die zu zahlende Steuer.

Beispiele für Werbungskosten:

Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit: Bezahlung der Kurskosten eines Weiterbildungskurses durch eine Angestellte
- Kapitalvermögen: Kontoführungskosten
- Vermietung und Verpachtung: Ausmalen einer Wohnung, um diese besser vermieten zu können

Steuerlehre

Grenzsteuersatz

Klasse in die der man hineinfällt

z.B.:

• 30 000 bis 60 000 42%

Durchschnittssteuersatz

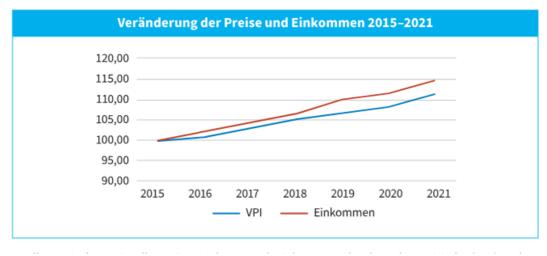
Durchschnitt von allen Beträgen die er hat

Die Steuern durch den Gewinn, dann weiß man den Durchschnitsststeuersatz

Kalte Progression

Jährlicher Gehaltsanstieg aufgrund von Vorrückungen, Kollektivevertragsverhandlung (ab 2024 zwischen 8 - 10%), Jobwechel, Aushandlungen, Verhandlungen, automatische Anpassungen, ...

Der **Verbraucherpreisindex (VPI)** zeigt die Entwicklung der Preise für Waren und Dienstleistungen, die ein durchschnittlicher Haushalt verbraucht. Er ist im Zeitraum 2015–2021 um 11,2 % gestiegen. Im gleichen Zeitraum sind die Einkommen um 14,53 % gestiegen.



Keine Abschaffung/ Abfenderung der kalten Pregression für 2023 und 2024:

7498 21.15%

Verwendung der gestlegenen Einkommen			
Abdeckung der Preisstelgerung	Verbesserung des Lebensstandards		
Menschen benötigen mehr Geld, um die gleiche Menge an Waren und Dienstleistun- gen zu konsumieren.	Der Einkommenszuwachs, der über dem Verbraucherpreisindex liegt, kann für zusätzlichen Konsum verwendet werden. Nur dieser Teil führt zu einem höheren Lebensstandard.		

Der **progressive Steuertarif** führt dazu, dass eine steuerpflichtige Person ein höheres Einkommen erhält, dann aber auch mehr Einkommensteuer bezahlt. Dabei steigt nicht nur der absolute Betrag, sondern auch der Prozentsatz. Dies wird **kalte Progression** genannt. Dadurch kann es dazu kommen, dass den Steuerpflichtigen trotz höheren Einkommens nicht genug bleibt, um die Steigerung der Preise der Waren und Dienstleistungen auszugleichen. Dann sinkt der Lebensstandard.

Einkommensteuer (Seite 350)

- Kapitalertragsteuer (KESt)
 - Aktien => 27.5%
 - Immobilien => 30% Immobilenertragssteuer
 - Wertpapier => 27.5%
 - Spareinlagen => 25%
 Kapitalertragsteuer

Werden in Österreich

- Gewinnanteile oder Dividenden aus Aktien, GmbH- oder Genossenschaftsanteilen oder
- Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren (z. B. Anleihen, Pfandbriefe) oder
- Erträge aus (in- oder ausländischen) Investmentfonds oder
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen ausbezahlt oder gutgeschrieben, so hat der Schuldner von diesen Kapitalerträgen 27,5% als Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Damit ist die Einkommensteuer abgegolten, die für diese Erträge zu bezahlen ist.

Das veranlagte Kapital wird nicht besteuert.

- Kapitalertragsteuer 27,5%
- Lohnsteuer
 - Personalverrechnung
- veranlagte Einkommensteuer

Erhebungsformen der Einkommensteuer				
Kapitalertragsteuer	Lohnsteuer	veranlagte Einkommensteuer		
Einkünfte aus Kapital- vermögen	Einkünfte aus nichtselb- ständiger Arbeit	alle übrigen Einkünfte		
Das Geldinstitut berechnet die Steuer und führt sie für die steuerpflichtige Person an das Finanzamt ab.	Der Arbeitgeber berechnet die Steuer und zahlt sie für den Arbeitnehmer an das Finanzamt ein.	Die steuerpflichtige Person übermittelt dem Finanzamt die Steuererklärung und führt die Steuer selbst ab.		

Körperschaftssteuer (KÖST)

- => jur. Person
 - AG/GmbH 23% für das Jahr 2024 (KÖST)
 - o Gesellschafter 1bis 3 mit 27.5% KESt



Umsatzsteuer

USt = **Umsatzsteuer**

= Verkehrsteuer

20% = Normal

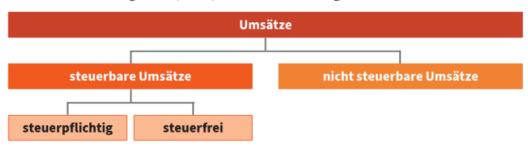
13% = Kino, Schnittblumen

Der Steuersatz und die Bemessungsgrundlage sind im UStG geregelt:

Steuersätze			
Normalsteuersatz	Begünstigter Steuersatz		
Dem Normalsteuersatz unterliegen alle steuer- pflichtigen Umsätze, die nicht einem begünstigten Steuersatz unterliegen.	Die Umsätze, die dem begünstigten Steuersatz unterliegen, sind in einer Anlage zum Umsatzsteuergesetz aufgelistet.		
20 % Beispiele: Möbel elektronische Geräte Kaffee und Tee alkoholische Getränke Maschinen Dienstleistungen (z.B. Beratungsleistung)	13% Beispiele: Schnittblumen Umsätze aus der Tätigkeit als Künstlerin oder Künstler Eintrittskarten für Sportveranstaltungen und Filmvorführungen Badeintritt	 10 % Beispiele: Vermietung zu Wohnzwecken Personenbeförderung Leistungen der Rundfunkunternehmen Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften (auch elektronische Werke) Lebensmittel (Ausnahme: 	

Für welche Umsätze ist Umsatzsteuer zu zahlen?

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) unterscheidet folgende Arten von Umsätzen:



Umsätze:

- steuerbare Umsätze
 - steuerpflichtig

- o steuerfrei
 - Ausfuhrlieferung (außerhalb der EU)
 - Lieferungen EU-Land
 - Bank, Versicherung
 - Ärzte, Psychoterapeuten
 - Kleinunternehmer bis 35 000€ Jahres einkommen.
 - Ausfuhrlieferungen (in ein Land außerhalb der EU)
 - Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat
 - Umsätze aus Bankgeschäften
 - Umsätze von Ärzten, Dentisten und Psychotherapeuten
 - Umsätze von Grundstücken (beim Kauf eines Grundstückes fällt allerdings Grunderwerbsteuer an)
 - Umsätze aus Versicherungsgeschäften
 - Umsätze von Kleinunternehmen. Das sind Unternehmen, deren Jahresumsatz € 35.000,- nicht übersteigt.

Der Betrag von € 35.000,– ist exkl. USt. Daher dürfen die Einnahmen bei 20 % USt tatsächlich € 42.000,– betragen. Weiters kann innerhalb von 5 Jahren die Grenze einmalig um bis zu 15 % überschritten werden, ohne die Befreiung zu verlieren.

• nicht steuerbare Umsätze

Steuerbare:

Es müssen 4 Punkte eingehalten werden

- Lieferungen und sonstige Leistungen
 - Ausführung durch
 - ein Unternehmen
 - im Rahmen seines Unternehmens
 - im Inland
 - gegen Entgelt
- Einfuhr von Waren (Import)
- innergemeinschaftlicher Erwerb,

• Entnahme von Gegenständen oder Leistungen

Steuerbare Umsätze

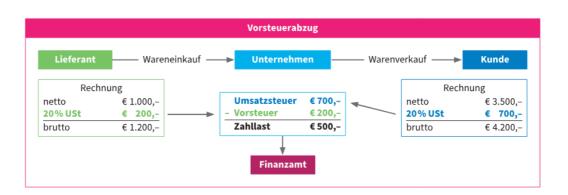
Umsätze sind steuerbar, wenn sie einen **Tatbestand des UStG** erfüllen. Es kann zu einer Steuerpflicht kommen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Umsatz steuerbar ist:

Lieferungen und sonstige Leistungen, die sämtliche folgende Punkte erfüllen:

Ausführung durch

- einen Unternehmer
- im Rahmen seines Unternehmens
- im Inland
- gegen Entgelt
- Einfuhr von Waren (Import) in das Inland aus Ländern außerhalb der EU
- innergemeinschaftlicher Erwerb, d. h. der Erwerb von G\u00fctern oder Dienstleistungen aus anderen EU-Staaten
- Entnahme von Gegenständen oder Leistungen für
 - Zwecke außerhalb des Unternehmens, z.B. für private Zwecke (Eigenverbrauch)
 - den Bedarf des Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen
 - andere Arten von unentgeltlichen Zuwendungen, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens

Vorsteuerabzug



Die Steuer heißt Umsatzsteuer

netto 1 000

+20% 200

brutto 1 200

Eingangsrechnung => Einkauf

Ausgangsrechnung => Verkauf

Wenn ein Unternehmen was kauft dann heißt es Vorsteuer

Umsatzsteuer (USt)

nicht für Unternehmen sondern für Endkonsomenten

Umsatzsteuerzahllast

Voraussetzung für Vorsteuerabzug

B2B Buisniss to Buisniss

- Leistung erfüllt
- gesondert ausgewiesen
- Rg Formvorschrift
- **Formgerechte Rechnung:** Die Rechnung kann nur dann als Grundlage für den Vorsteuerabzug dienen, wenn sie die folgenden Angaben enthält:
 - 1 Name und Anschrift des Lieferanten bzw. des leistenden Unternehmens
 - 2 Name und Anschrift des Empfängers
 - 3 Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
 - 4 Tag bzw. Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
 - 5 Nettoentgelt (Wert der Lieferung oder Leistung ohne USt)
 - 6 auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag
 - angewandter Steuersatz
 - 8 Ausstellungsdatum der Rechnung
 - 9 fortlaufende Nummer
 - UID-Nummer des liefernden Unternehmens
 - 1 UID-Nummer des Empfängers, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung mehr als € 10.000,- ausmacht

UID-Nr. = Umsatzsteueridentifikationsnummer

• internationale Steuernummer

Ausnahme: "PKW"

=> Ausnahme der Ausnahme: wenn der PKW ein elektro Auto ist

Kleinunternehmen machen bis zu 35 000€

- müssen keine Steuern zahlen
- müssen aber die USt. (Umsatzsteuer) bezahlen: keine Vorsteuerabzug!
- "unecht steuerbefreit"
- Versicherung, Banken, ÄrtInnen

Vorsteuerabzug bei Umsatzsteuerbefreiung

Bei den steuerfreien Umsätzen kann unterschieden werden:



Kleinunternehmer/innen können **auf die Befreiung verzichten** ("Optionserklärung", für fünf Jahre bindend). Der Verzicht auf Befreiung ist z. B. dann vorteilhaft, wenn hohe Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden sollen.

Umsatzsteuer immer wenn jemand was für sich selbst kauft oder so

Vorsteuer immer wenn jemand was fürs Unternehmen kauft

Umsatz über die Grenze

Umsatz über die Grenze

Beim **grenzüberschreitenden Warenverkehr** ist zu unterscheiden:

- Inland: Gebiet der Republik Österreich
- Gemeinschaftsgebiet: Inland und die Gebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten
- übriges Gemeinschaftsgebiet: Gemeinschaftsgebiet ohne Inland
- Drittlandsgebiet: Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören, d. h. Staaten, die nicht Mitglied der EU sind

Je nachdem, wo das andere Unternehmen seinen Sitz hat, sind andere Vorschriften zu beachten:

	Umsatzsteuer		
Sitz des Partners	Inland	übriges Gemeinschaftsgebiet	Drittland
Bezeichnung der Steuer	Umsatzsteuer (USt)	Erwerbsteuer (ErwSt)	Einfuhrumsatzsteuer (EUSt)
Erhebung	Verkäufer führt USt ans Finanzamt ab	Käufer berechnet ErwSt und führt sie ans Finanzamt ab	wird anlässlich des Grenz- übertritts vom Zoll erhoben